



2. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 19.02.2020 wie folgt beschlossen:

§ 1

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach der Sachkostenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst. Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 19.02.2020

Dr. Andreas Ebel

LS

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a Erfahrungsstufe 3
QHB 300 Std. u. 160+ Qualifikation	S 3 Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2 Erfahrungsstufe 3

Ab 01.01.20 mit Erfahrungsstufe 3

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,18 €	4,98 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	9,54 €	11,34 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,63 €	5,43 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	10,89 €	12,69 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,17 €	5,97 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	12,51 €	14,31 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	4,61 €	6,41 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	13,83 €	15,63 €

Ab 01.08.2020 mit Erfahrungsstufe 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,29 €	5,09 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	9,87 €	11,67 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,83 €	5,63 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	11,49 €	13,29 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,43 €	6,23 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	13,29 €	15,09 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	5,14 €	6,94 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	15,42 €	17,22 €